

Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 27. Juni 2023, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) in der Fassung vom 28. Oktober 2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Binzen am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Binzen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen gelten, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde (www.binzen.de) unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Binzen, Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen während den Öffnungszeiten der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes „Vorderes Kandertal“ erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Sollte die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt ebenfalls infolge höherer Gewalt nicht möglich sein, so werden öffentliche Bekanntmachungen durch Anschlag an der Verkündigungs- und Anschlagtafel des Rathauses durchgeführt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Binzen vom 03.12.1971 außer Kraft.

Binzen, den 09.10.2025


Andreas Schneucker
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Binzen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.